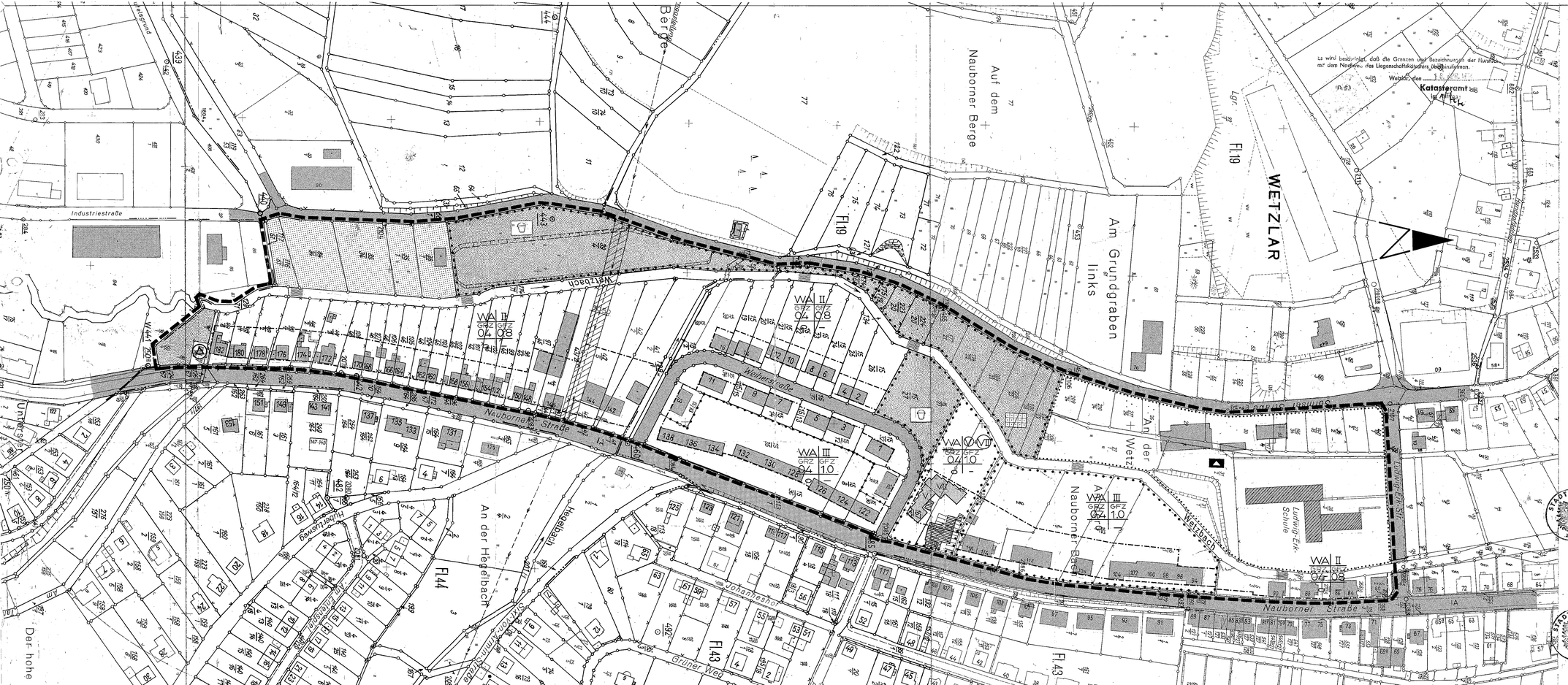

STADT WETZLAR
BEBAUUNGSPLAN NR. 259

MASSTAB 1:1000
für das Gebiet

NAUBORNER STRASSE, GEMARKUNGSGRENZE, SOLMSER STRASSE UND LUDWIG-ERK-STRASSE

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Wetzlar, den ..... 19..

Katasteramt
Im Auftrag

FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- BESTEHENDE BEBAUUNG
- GEPLANTE BEBAUUNG
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- WASSERFLÄCHEN
- UMFORMERSTATION
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- BAUGRENZE
- RUHRGASLEITUNG MIT SICHERHEITSZONE
- SPIELPLATZ
- DAUERKLEINGARTEN
- SCHULE

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

WA = ALLGEM. WOHNGEBIET, o = OFFENE BAUWEISE
z.B. II = VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
z.B. V = VOLLGESCHOSSE

TEXT:

INNERHALB DES ALS „SICHERHEITSZONE" BEZEICHNETEN BEREICHS DÜRFEN BAULICHE ANLAGEN NICHT ERRICHTET WERDEN. SONSTIGE GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE VORHABEN SIND NUR MIT ZUSTIMMUNG DER RUHRGAS AG ZULÄSSIG. (SIEHE RIEDER MERKBLATT DER RUHRGAS VOM 12.5.1970 !)

AUFGESTELLT
DURCH DEN MAGISTRAT DER STADT WETZLAR AM 4.2.1974

STADTRAT — BAUDIREKTOR

ALS ENTWURF BESCHLOSSEN
DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 22.3.1974

BÜRGERMEISTER — STADTRAT

OFFENGELEGT
NACH ABSTIMMUNG MIT DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE IN DER ZEIT VOM 16.12.74 BIS 16.1.75

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 14.2.1975

BÜRGERMEISTER — STADTRAT

GENEHMIGT
GEMÄSS § 11 B BAU G VOM

Genehmigt
mit Vfg. vom 24. Juni 1975
Az. V/3-61 d 04/01